

Stenographisches Protokoll.

121. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

III. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 25. Februar 1930.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeige (3463).

Zuschrift des Finanzministers: Vorlage von sieben Nachweisungen über jene Körperschaften und Personen, welchen im ersten Halbjahr 1929 Begünstigungen auf Grund des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1926 gewährt wurden — Finanz- und Budgetausschuß (3470).

Regierungsvorlagen: 1. Abänderung der Satzungen der Österreichischen Nationalbank (B. 446) (3463) — Finanz- und Budgetausschuß (3470);

2. Neupensionistengesetz für Lehrpersonen des Burgenlandes (B. 447) (3463) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (3470);

3. Schulaufsichtsgesetz für Niederösterreich (B. 448) (3463) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (3470).

Zurückziehung der Regierungsvorlage B. 292 (3463).

Verhandlungen: 1. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 439): I. Das allgemeine Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930; II. Übereinkommen zwischen Österreich und Belgien zur endgültigen Regelung der aus den Abschnitten III und IV des X. Teiles des Vertrages von Saint-Germain sich ergebenden Fragen; III. Österreichisch-polnische Vereinbarung, betr. die Regelung gewisser österreichisch-ungarischer Vorkriegsschulden (B. 444) — Berichterstatter Runschak (3463), Dr. Wotawa (3464) — Annahme des Ausschußantrages (3466);

2. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 440): Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Italien (B. 445) — Berichterstatter Runschak (3466), Dr. Ellenbogen (3466) — Annahme des Ausschußantrages (3467);

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 433): Bundesgesetz über die Vornahme einer Betriebszählung (B. 443) — Berichterstatter Dr. Drexel (3467) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (3469).

Ausschüsse: Zuweisung der Anträge Nr. 253 an den Finanz- und Budgetausschuß, Nr. 254 an den Ausschuß für soziale Verwaltung, Nr. 255 an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft und Nr. 256 an den Ausschuß für Handel (3470).

Wahl Winzauer als Ersatzmann des Verfassungsausschusses für Dr. Fink, Gritschacher als Ersatzmann des Finanz- und Budgetausschusses an Stelle Paulitsch (3470).

Eingebracht wurden:

Antrag: Heinal, Dr. Graier, Streeruwitz, Dr. Hampel u. Gen., betr. Erlassung eines Bundesgesetzes wegen Schaffung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel in Wien und Verleihung des selbständigen Promotionsrechtes dieser Hochschule (259/A).

Anfrage: Dr. Graier, Klimann, Bundesminister für Inneres, betr. Munitionsschmuggel bei den Bundesbahnen (197/I).

Verteilt wurden:

Berichte: des Finanz- und Budgetausschusses B. 443, des Verfassungsausschusses B. 444 und 445.

Tagesordnung: Allgemeines Haager Abkommen, Übereinkommen zwischen Österreich und Belgien und Österreichisch-polnische Vereinbarung (B. 444).

Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag mit Italien (B. 445).

Vornahme einer Betriebszählung (B. 443).

Präsident Dr. **Gürtler** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 20 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 20. Februar als genehmigt.

Leskovar ist krank gemeldet.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr.: 1. Abänderung der Satzungen der Österreichischen Nationalbank (B. 446); 2. Neupensionistengesetz für Lehrpersonen des Burgenlandes (B. 447); 3. Schulaufsichtsgesetz für das Land Niederösterreich (B. 448).

Die Regierungsvorlage B. 292 wird zurückgezogen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 439): I. Das allgemeine Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930; II. Übereinkommen zwischen Österreich und Belgien zur endgültigen Regelung der aus den Abschnitten III und IV des X. Teiles des Vertrages von Saint-Germain sich ergebenden Fragen; III. Österreichisch-polnische Vereinbarung, betr. die Regelung gewisser österreichisch-ungarischer Vorkriegsschulden (B. 444).

Berichterstatter Runschak: Hohes Haus! Das Haager Abkommen stellt sich als Schlüsselpunkt für Rom und Berlin dar. Unter Berufung auf diesen Zusammenhang wird es dem Referenten über das Haager Abkommen gewiß zugebilligt werden, in dem Augenblick, in dem er für die Genehmigung dieses Abkommens plädiert, dem aus Berlin heimgekehrten Bundeskanzler einen besonderen Willkommgruß zu

entbieten und ihn zu den Erfolgen, die er bisher erzielt, herzlichst zu beglückwünschen. (*Lebhafter Beifall.*)

Der Friedensvertrag von Saint-Germain hat Österreich unter Bedingungen gestellt, die als starke Fesseln seine Freiheit in finanzieller, in wirtschaftlicher Hinsicht schwer behindert haben.

Schon im Jahre 1922 erwiesen sich die Bestimmungen des Friedensvertrages, betr. die Reparationsverpflichtungen und das Generalpfandrecht, als ernstes Hindernis der damals unerlässlich gewordenen Sanierungsaktion. Das Genfer Übereinkommen, dem Österreich die Völkerbundanleihe, die Stabilisierung seiner Währung und die Schaffung einer eigenen Nationalbank zu danken hat, mußte sich mit einer zeitlich begrenzten Zurückstellung des Generalpfandrechtes behelfen. Damit war die wichtigste Voraussetzung für die Möglichkeit des Genfer Übereinkommens geschaffen, darüber hinaus blieb jedoch nach wie vor die Aktionsfreiheit Österreichs unterbunden und sonach auch jede Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Förderung des österreichischen Wirtschaftslebens zu treffen.

Schon die Regierung Seipel und ebenso die Regierung Streeruwitz hatten erkannt, daß die Lösung der schweren österreichischen Wirtschaftsprobleme nicht ohne eine neuerliche Finanztransaktion denkbar sei. Sie waren daher unausgesetzt bemüht, die Vorbedingungen für die Durchführung einer großen Anleihe zu schaffen. Ihren Bemühungen war ein entscheidender Erfolg nicht beschieden.

Die Sachverständigenkonferenz in Paris im Herbst 1929 brachte in vielen Punkten eine Annäherung an die von den österreichischen Delegierten vertretenen Forderungen, es war sogar möglich, den Entwurf eines diesbezüglichen Übereinkommens fertigzustellen. Doch blieb diesem Übereinkommen infolge Widerstrebens einzelner Staaten die Genehmigung versagt.

Die Konferenz im Haag hat nun endlich eine Entscheidung gebracht, die ihren Ausdruck in dem Übereinkommen findet, das heute dem hohen Hause zur Genehmigung vorliegt.

Das Abkommen schafft in vier für Österreich lebenswichtigen Fragen eine Sachlage, die man zusammenfassend als Wiedererlangung der vollen Aktionsfreiheit Österreichs bezeichnen darf. Österreich wird nach diesem Abkommen von allen Reparationsverpflichtungen befreit, ebenso auch von allen anderen im Friedensvertrag statuierten Verpflichtungen, insoweit darüber nicht schon in einem früheren Stadium Verträge mit einzelnen Staaten abgeschlossen worden sind. Die Reparationskommission hat Österreich gegenüber ihre Funktion beendet, womit auch die Beitragspflicht zu den Kosten der Reparationskommission, die unser Budget mit rund 260.000 S belastet haben, aufhört. Das Generalpfandrecht tritt außer

Kraft und schließlich erlöschen auch die sogenannten Verwaltungsschulden, hinsichtlich welcher das Haager Abkommen durch glatte Streichung aller Ansprüche und Gegenansprüche reinen Tisch macht.

Im Zusammenhange mit dem Haager Abkommen steht das Übereinkommen mit Belgien und die Vereinbarung mit Polen; beide bringen eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens bei der Abwicklung bereits anhängiger vermögensrechtlicher Anspruchsbegehren, insoweit diese auf den Bestimmungen des Friedensvertrages beruhen.

Als Ganzes genommen bedeutet das Haager Abkommen ebenso wie das Übereinkommen mit Belgien und die Vereinbarung mit Polen einen überaus bedeutamen Erfolg für das österreichische Interesse. Zieht man zur Beurteilung noch die Lage heran, in der sich derzeit die österreichische Wirtschaft befindet, denkt man dabei an die traurige Lage unserer 300.000 Arbeitslosen, die dringendst nach Behebung schreit, dann wird mir das hohe Haus seine Zustimmung nicht versagen, wenn ich nicht nur bitte, der Vorlage die Genehmigung zu erteilen, sondern auch ausspreche:

Österreich dankt seinen Unterhändlern auf der Sachverständigenkonferenz in Paris und auf der Konferenz im Haag, Österreich dankt vor allem seinem Bundeskanzler Dr. Schober! (*Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.*)

Dr. Wotawa: Hohes Haus! Es ist sicherlich ein historischer Moment, den wir heute hier vorbereiten helfen. Wir wollen dem Teile der Haager Beschlüsse die Zustimmung geben, der den österreichischen Staat angeht, und wenn der österreichische Nationalrat der Dolmetsch der Gedanken und der Gefühle der österreichischen Staatsbürger zu sein beanspruchen will, dann kann er in dieser Stunde nicht schweigen.

Der Haager Vertrag stellt sich als ein Schritt dar, der für die weitere Entwicklung unsres Vaterlandes von größter Bedeutung sein kann. Er stellt im wesentlichen — ich will auf die einzelnen inhaltlichen Bestimmungen nicht eingehen, da der Herr Referent davon gesprochen hat — nichts anderes dar als eine Teilrevisión des Vertrages von Saint-Germain, eine jener Teilrevisiónen, die im Haag auch bezüglich der anderen Staatsverträge von 1919 zustande gekommen sind und die nichts anderes sind als der Ausdruck der gegenwärtigen europäischen Stimmung und Gesinnung. Es ist ja mit Recht das Wort gefallen, daß nunmehr daran gegangen werde, die Kriegs- und Nachkriegsschöfe durch die wirtschaftliche Vernunft zu überwinden, und ich glaube, daß die Verträge vom Haag, die wir heute hier vorliegen haben, auch nichts anderes als ein Ausdruck dieses Sieges der wirtschaftlichen Vernunft über die Kriegsschöfe und Nach-

kriegspsychose. Es ist ja zunächst eine Revision nur der bestehenden finanziellen Bedingungen, die eingeleitet ist und die bereits eingeleitet war, als wir unsere Unterhändler nach dem Haag gesandt haben. Es ist eine Revision, die durch Jahre mit der Wandlung der Gesinnungen der europäischen Völker vorbereitet worden ist, und auf dem Wege, der gegangen worden ist, ist uns Bundeskanzler Dr. Schober der Führer gewesen. Er war ein glücklicher Führer, er war ein geschickter Führer, er war ein Bringer und Vollender dieser ersten Teilrevision des Vertrages von Saint-Germain.

Es hat also nach dem, was geschehen ist, nicht erst etwa der Anrufung jener Völkerbundsatzung bedurft, die es ermöglicht, auch heute schon durch Nachprüfung unanwendbar gewordener Vertragsbestimmungen eine Revision von Verträgen herbeizuführen, sondern es hat sich gezeigt, daß Revisionen von Verträgen auch dann durchgeführt werden, wenn sie sich als unanwendbar herausstellen in der Gesinnung, in der Meinung der europäischen Völker. Es bedurfte gar nicht erst dieser Feststellung vor einem großen internationalen Forum. Hoffentlich geht diese Zusammenarbeit der großen europäischen Staaten und Völker ohne Störung der Atmosphäre, die heute vorhanden ist, weiter. Vielleicht feiert nicht nur die wirtschaftliche Vernunft einen Sieg, sondern es kommt auch die Zeit, in der auch das natürliche Recht der Völker einen Sieg zu feiern in die Lage kommen wird. Das wird der Fall sein, sobald eine weitere Stufe der Revision der Verträge durch die Entwicklung der europäischen Geistesart möglich sein wird, die Revision der politischen und nationalen Bestimmungen der Pariser Vorortverträge, die heute noch nicht reif zu sein scheint. Wir warten auf sie. Wir warten nicht nur auf sie, sondern ich glaube, daß wir alle verpflichtet sind, alles zu tun, um diesen Sieg des natürlichen Rechtes auch wirklich zum Durchbruch zu bringen.

Dazu gehört aber, meine verehrten Herren und Frauen, auch noch eine dritte Art von Revision, eine die dann eintreten wird, sobald die Gerechtigkeit zur Grundlage der Verträge erhoben wird. Denn wir vergessen nicht, daß wir neben den durch das gegenwärtige Haager Übereinkommen aufgehobenen Vertragsbestimmungen, vor allem neben dem Artikel 197, auch einen Artikel 177 im Saint-Germainer Vertrag haben, dessen achter Teil die Überschrift „Wiedergutmachung“ aufweist. Der Begriff „Wiedergutmachung“, „Reparationen“ beruht darauf, daß Österreich von seinen Gegnern gezwungen worden ist, anzuerkennen, daß es als Urheber des Krieges für die Verluste und Schäden verantwortlich sei, „die entstanden infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde“, wie es im Artikel 177 heißt.

Nun, meine Verehrten, ist hier ein Moment, den ich nicht vorübergehen lassen kann, ohne auf eine Erscheinung der letzten Monate hinzuweisen. Es ist jetzt der Augenblick, in dem ich die Aufmerksamkeit des Hauses auf jenes bedeutungsvolle Werk lenken will, das Anfang Dezember erschienen ist und das die österreichisch-ungarische Außenpolitik von der bosnischen Krise von 1908 bis zum 31. Juli 1914 darstellt, jenes österreichische Altenwerk, das mit seinen über 11.000 Urkunden aus den österreichischen Archiven, bearbeitet von den bedeutendsten Historikern unseres Staates, sich mit dem Zusammenstoß von 1914 beschäftigt und seine innersten Ursachen aufzuhehlen versucht. Es ist eine Fundgrube für die Frage des Studiums der Kriegsschuld und der Entstehung der Kriegursachen. Es ist einer der wichtigsten Beiträge zum Weltkriege, den seit 11 Jahren die Geschichtsforschung zutage gefördert hat. Er stellt der Forschung unermeßliches Material zur Verfügung, und der Kriegsschuldfrage wird ein neuer Stoß versetzt. Österreich und das Deutsche Reich haben nach dieser Publikation weniger denn je irgendeine Ursache, eine unparteiische Untersuchung vor der ganzen Welt zu scheuen.

Indem ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf lenke, daß auf österreichischem Boden durch die Geistesarbeit österreichischer Historiker eine so bedeutsame Publikation geschaffen worden ist, darf ich daran erinnern, daß in der berühmten Mantelnote Clemenceaus zu den Friedensbedingungen vom 2. September 1919 behauptet worden war, daß jenes österreichisch-ungarische Ultimatum (*liest*): „nur ein scheinheiliger Vorwand war, um einen Krieg zu beginnen, den die frühere autokratische Regierung im engen Einvernehmen mit den Machthabern Deutschlands von langer Hand vorbereitet habe und für den sie den Augenblick für gekommen erachtete.“ Wer das österreichische Altenwerk, das im Dezember 1929 erschienen ist, durcharbeitet, wird zu der Überzeugung kommen, daß diese Behauptungen der Mantelnote vom 2. September 1919 nicht mehr aufrechterhalten werden können. Es hat bereits heute eine Reihe hervorragender Kritiker nicht nur deutscher Zunge, sondern auch englischer, französischer und belgischer Herkunft festgestellt, daß sich aus diesen unzähligen Urkunden ergibt, wie die Donaumonarchie immer mehr durch die serbischen Provokationen eingekreist wurde und wie sie sich in ihren Bemühungen, sich dieser Einkreisung zu entwinden, von den Ententemächten verlassen, ja selbst, wie ein Kritiker sagt, von dem deutschen Bundesgenossen nicht so unterstützt fühlte, wie sie dies angesichts ihrer gefährlichen Lage erwartete.

Einer der Herausgeber des Werkes der österreichischen Altenpublikation, Professor Dr. Übersberger, hat einen Vortrag mit der Bemerkung geschlossen, daß die eingehende Beschäftigung der

Forscher der ganzen Welt mit dem Inhalte unserer Publikation — dessen sind die Herausgeber sicher — zu einer eingehenden Revision des Urteils über die österreichisch-ungarische Außenpolitik vor Ausbruch des Weltkrieges wird führen müssen. Einer der Rezensenten hat schon den Vergleich geprägt, daß Österreich-Ungarn wie ein von allen Seiten gehetztes Wild sich zum letzten Kampfe stellte.

Wenn das heute in den amerikanischen Zeitungen unwidersprochen erörtert werden kann, dann, verehrte Frauen und Herren, glaube ich, daß auch die Zeit einer Revision der Friedensverträge nach der Richtung hin, Gerechtigkeit zur Grundlage von Verträgen zu machen, nicht ferne sein wird. Und die Herstellung der vollen Souveränität jedes einzelnen Gliedes Europas, die spätestens damit dann endgültig eingeleitet ist, ist ja die Grundlage dafür, daß in Zukunft Verträge geschlossen werden können, welche die Zusammenfassung der europäischen Staaten überhaupt ermöglichen. Wenn jemand jemals von den Vereinigten Staaten von Europa mit Aussicht auf Erfolg reden und sie gestalten will, so ist die erste Voraussetzung hierfür eben die Schaffung der Souveränität der beteiligten Staaten. Nicht die Macht Österreichs, nicht einmal die Macht, die das entwaffnete Deutsche Reich hat, wird diese Wandlung herbeiführen, sondern die innere Macht, die in den Dingen liegt, ist es, die heute das entwaffnete und schwache Österreich dazu führt, daß es eine erste Teilrevision seiner Verträge zustande gebracht hat, und es ist eine glückliche Voraussicht gewesen, die es Österreich ermöglicht hat, einen Führer der österreichischen Delegation zu stellen, der die Bürgschaft dafür gewesen ist, daß diese erste Teilrevision von Erfolg begleitet war.

Indem das Haus heute durch seinen Beifall dem Bundeskanzler Dr. Schober für die Führung dieser Delegation gedankt hat, kann es auch bei dem Gedanken außerordentlich beruhigt sein, daß die Zeit vielleicht kommt, in der Bundeskanzler Dr. Schober auch die Möglichkeit haben wird, eine weitere Neugestaltung der überalteten Staatsverträge vom Jahre 1919 vorzubereiten. Jedenfalls möge es dem österreichischen Staate beschieden sein, im gegebenen Augenblick einen ebenso erfolgreichen, selbstlosen und sicheren Führer zu finden, wie er ihn im Haag gehabt hat.

Meine verehrten Frauen und Herren! Ich glaube, daß wir in dieser Stunde, wenn wir auch nicht alle Wünsche, die wir an die Verhandlungen vom Haag knüpfen konnten, insbesondere, wenn wir die Verträge vom Standpunkte der Gerechtigkeit und des natürlichen Rechtes aus beurteilen, erfüllt sehen, doch dafür dankbar sein können, daß diese erste Revision dank den Bemühungen unseres Delegationsführers errungen wurde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Damit ist die Aussprache beendet, und es wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Ausschusses:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem allgemeinen Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930, dem Übereinkommen zwischen Österreich und Belgien zur endgültigen Regelung der aus den Abschnitten III und IV des X. Teiles des Vertrages von Saint-Germain sich ergebenden Fragen, nebst Zusatzprotokollen, und der Österreichisch-polnischen Vereinbarung, betr. die Regelung gewisser österreichisch-ungarischer Vorkriegsschulden (B. 439), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 440): Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Italien (B. 445).

Berichterstatler Kunzschaf: Hohes Haus! Der Vertrag mit dem Königreich Italien, welcher von der Bundesregierung dem Nationalrat zur Genehmigung unterbreitet worden ist, ist in seiner Tendenz die geradlinige Fortführung der Politik Österreichs, mit allen Staaten in friedlichen Beziehungen zu leben. Gewiß sind auch dieser Politik bestimmte Grenzen gezogen, die vornehmlich auf dem Gebiete der Ethik liegen. Im konkreten Falle handelt es sich um einen Freundschaftsvertrag, der auf Freundschaftsbezeugungen beruht, die sich für Österreich bereits bei den Verhandlungen im Haag materiell sehr vorteilhaft ausgewirkt haben und sicherlich auch als moralische Garantien gewertet werden dürfen. Der Nationalrat ist dem Freundschaftsvertrag mit Italien gegenüber insofern in einer ungleich günstigeren Lage, als sich seit seinem Abschluß zwischen den beiden Staatsmännern ein Ereignis vollzogen hat, das sich nicht nur als freundschaftliche Geste, sondern auch als vorbedeutender Auftakt zu dem vereinbarten Freundschaftsverhältnis beider Staaten darstellt.

Über die Bestimmungen des Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrages ist nicht viel zu sagen; sie bewegen sich im Rahmen der Richtlinien, die für gleiche Verträge mit anderen Staaten schon bisher maßgebend gewesen sind.

Ich bitte das hohe Haus, den Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Italien seine Zustimmung zu erteilen.

Dr. Ellenbogen: Hohes Haus! Wir sind immer dafür eingetreten, daß die Republik mit allen Staaten

Schiedsgerichtsverträge abschließen, die die Entscheidung aller Streitigkeiten durch internationale Schiedsgerichte sicherstellen sollen. Der vorliegende Vertrag mit Italien ist ein Schiedsgerichtsvertrag, wie ihn die Republik mit vielen anderen Staaten schon abgeschlossen hat. Auch er hat leider ebenso wie die anderen derartigen Verträge Einschränkungen und Mängel. Er ist aber immerhin ein Schritt zur schiedsgerichtlichen Entscheidung aller internationalen Streitigkeiten, und deshalb werden wir für ihn stimmen, wie wir für alle derartigen Verträge mit anderen Staaten gestimmt haben. Diese Abstimmung ist uns aber nur deshalb möglich, weil dieser Vertrag nicht eine Einbeziehung Österreichs in die reaktionäre Staatenkombination, an deren Spitze Italien steht, bedeutet. Eine solche Einbeziehung in die italienisch-ungarische Entente würde den Interessen und Gefühlen des österreichischen Volkes widerstreiten.

Eine solche Kombination würden wir daher mit ganzer Kraft bekämpfen. Unsere Abstimmung muß aber noch in anderer Beziehung gegen jede Mißdeutung geschützt werden. Wir sind und bleiben durch die stärksten Bande der Solidarität verknüpft mit dem italienischen Proletariat und mit der italienischen Demokratie (*Beifall und Händeklatschen*), die unter dem Joch des Faschismus schmachten. Wir werden auch nie darauf verzichten, das Gewissen der Welt gegen die Knebelung und Entnationalisierung der Deutschen Südtirols aufzurufen (*Beifall und Händeklatschen*), gegen eine Entnationalisierungspolitik, die die feierlichen Versprechungen, die die italienische Regierung beim Abschluß des Friedensvertrages gegeben hat, bricht und die in der Minoritätenpolitik keines einzigen europäischen Staates ihresgleichen hat. (*Beifall und Händeklatschen.*) Wenn wir für das Prinzip stimmen, daß alle internationalen Streitigkeiten, auch die zwischen Italien und Österreich, nicht durch Gewalt, sondern durch das Recht entschieden werden sollen, so geben wir uns keiner Täuschung darüber hin, daß die Gewalt aus den Beziehungen zwischen den Völkern erst dann wirklich ansägemert werden wird, wenn auch innerhalb jedes einzelnen Volkes nicht faschistische Gewalt, sondern demokratisches Recht herrscht. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Damit ist die Aussprache beendet, und es wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Ausschusses:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Italien (B. 440) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage der Bundesregierung (B. 433): Bundesgesetz über die Vornahme einer Betriebszählung (B. 443).

Berichterstatler Dr. Drexel: Hohes Haus! Zuhören, welche unter der Not und Armut unseres Staates seit dem Zusammenbruch der alten Monarchie besonders zu leiden hatten, gehört die österreichische Statistik. Nicht bloß, daß ihr Arbeitsgebiet auf das äußerste eingeschränkt wurde, manche Aufgabe, die man ihr gab, blieb stecken, weil die notwendigen Mittel zur Vollenendung nicht zur Verfügung standen. Die Volksvertretung, die Staatsämter, Wissenschaftler, aber auch Praktiker der Wirtschaft brauchen notwendig eine gute Statistik und vermiesen es daher sehr, wenn ihnen in wichtigen Belangen die Erkenntnis von Tatsachen fehlt, welche man braucht, um eine gesicherte Entscheidung treffen zu können. Wohl wurden einzelne Detailgebiete bearbeitet, besonders von den Kammern der verschiedenen Berufe, welche nach dem Kriege eine lebhaftige Tätigkeit entfalteten; aber wenn auch solche Detailgebiete sorgfältig bearbeitet waren, so blieb in fast allen Fragen die letzte zusammenfassende Arbeit aus, oder Lücken blieben offen, die ein abschließendes Urteil unmöglich machen.

Zwei Beispiele. Vor dem Kriege gab das Ministerium für Finanzen fortlaufend eine Steuerstatistik heraus; seitdem wurde aber diese Abteilung aufgelassen, und wir haben heute keine durchgreifende Statistik der verschiedenen Steuern; es fehlt für eine wichtige Beurteilung unseres wirtschaftlichen Prozesses im Staate diese wichtige Unterlage. Die Arbeitslosigkeit ist ein Wort, das man in den letzten Wochen sehr häufig hört, und trotzdem fehlt uns zu ihrer Beurteilung eine gute Statistik. Wir hören Vorschläge, man verlangt Reformen, man verlangt Abänderungen, und alle diese Leute, auch die staatlichen Ämter, welche sich damit abzugeben haben, müssen über all das irgendwie eine Stellungnahme finden, ohne daß sie die wichtigsten Kenntnisse über die Arbeitslosigkeit aus einer Statistik schöpfen könnten.

Und plötzlich nun eine Wendung, und zwar eine sehr scharfe, die mehr als eine Geste ist: die Regierungsvorlage, eine Betriebszählung durchzuführen. Wir wissen, daß dieser Betriebszählung sehr bald auch eine Volkszählung folgen wird. Und dabei, etwas ängstlich vielleicht wegen der letzten Volkszählung, stellt die Regierung deutlich und klar fest, daß diese Betriebszählung zur Gänze durchgeführt wird, nicht bloß erhoben, sondern dann auch bearbeitet wird, so daß wir, wenn diese Arbeit fertig ist, eine sehr, sehr wichtige Voraussetzung für die spätere Arbeit unserer Volksvertretung, auch für die Arbeiten der Privatwirtschaft selbst haben werden.

Es wird zweckmäßig sein, wenn ich an der Hand der Regierungsvorlage einige Details derselben bespreche, weil auf diesem Wege nicht bloß das Haus, sondern auch die Öffentlichkeit einige Kenntnis bekommt, die sie haben soll; denn es muß eigentlich das ganze Volk bei dieser Betriebszählung mitarbeiten.

Der Gesetzentwurf bringt im § 1 die wichtige Bestimmung, wer alles in diese Zählung hineinfällt: alle land- und forstwirtschaftlichen, alle gewerblichen Betriebe. Dann hieß es früher „und sonstigen, dem Erwerb dienenden Betriebe“. Dr. Bauers Anregung, die Worte „dem Erwerb dienende Betriebe“ zu streichen und einfach alle „sonstigen Betriebe“ in dem Gesetz als zählungsreif zu erklären, ist die Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage. Und es ist dabei nun festzustellen, daß eigentlich alles, was irgendwie in dem Staate Arbeit leistet, produktive Arbeit, geistige Arbeit, zur Zählung kommt, daher auch das Bureau des Rechtsanwaltes, daher auch das Arbeitszimmer des Arztes, all das wird als Betrieb aufgefaßt, auch seine Tätigkeit, wenn er die Kranken im Ort besucht. Und wir werden auf die Weise einen sehr tiefen Einblick bekommen.

§ 2 setzt die Vorerhebung fest; sie ist eine wichtige Voraussetzung für den späteren Erfolg. Die Vorerhebung soll dem führenden Amte ungefähr einen Einblick geben, wie viele Fragebogen hinaus müssen; gleichzeitig sollen dann diejenigen Männer, welche später die Zählungen durchzuführen haben, durch die Vorerhebung eine Art Adressenmaterial bekommen. Es soll schon, ehe der Zähler in den Betrieb kommt, gemeindeweise festgestellt sein, welche Betriebe zur Zählung kommen, bei gemischten Betrieben: daß er als landwirtschaftlicher und als gewerblicher Betrieb gezählt werden muß, also zwei Fragebogen bekommt. Die Gefahr, daß man Betriebe übersieht, daß man vielleicht wegen ihrer Kleinheit an ihnen vorbeigeht, wird dadurch sehr eingeschränkt und, wenn die Vorerhebung gut gelingt, vollständig überwunden.

Es mag vielleicht interessant sein, jetzt schon einige Zahlen kennenzulernen. Nach der letzten Betriebszählung, die wir im Jahre 1902 durchgeführt haben, also im alten großen Österreich, hatte das Gebiet des heutigen Österreich, ohne das Burgenland, 363.000 gewerbliche und 411.000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Wir haben also schon annähernd einen Anhaltspunkt dafür, wie viele Fragebogen aufzunehmen und schließlich einmal zu verarbeiten sein werden.

Es ist ganz interessant, daß die Vermutung, es dürften jetzt in diesem Gebiete mehr Betriebe sein als damals im Jahre 1902, wahrscheinlich gar nicht in Erfüllung geht. Einen Anhaltspunkt dafür liefert die deutsche Betriebszählung. Die Deutschen hatten eine Betriebszählung im Jahre 1907 und dann wieder im Jahre 1925. Diese ergab, daß

die Zahl der gewerblichen und industriellen Betriebe sich seit dem Jahre 1907 verringert hat, die Arbeiter in diesen Betrieben aber an Zahl zugenommen haben. Nur in der Landwirtschaft haben wir eine Vermehrung der Betriebe um ungefähr 400.000 — das sind aber vorherrschend Zwergebetriebe.

In diesem Paragraphen ist dann auch festgelegt, daß das Kapitel der Verschuldung zu erfassen sei. Die Regierungsvorlage wollte dieser Frage ausweichen, sie besagte ausdrücklich, daß Vermögensverhältnisse nicht in den Fragebogen aufgenommen werden. Wir haben nun mit voller Überlegung in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen und einen solchen Antrag auch dem Hause vorgelegt, wonach Pacht- und Verschuldungsverhältnisse, so gut es geht, in dem Fragebogen festgelegt werden sollen, und zwar nicht bloß etwa Hypothekenschulden, sondern auch Schulden, zwar nicht laufende, die wohl aber dauernd, ohne daß sie grundbücherlich eingetragen sind, irgendeinen Betrieb belasten. Wenn wir uns vor Augen halten, daß unmittelbar nach der Inflationsperiode unser ganzer Besitz in bezug auf Hypotheken schuldenfrei und durch diese Entwicklung unserer Währung das Problem der bäuerlichen Verschuldung gelöst war — ein Problem, das in der alten Monarchie um den Anfang des Jahrhunderts herum sehr lebhaft besprochen wurde, über das Bücher geschrieben wurden, über das Männer sich zankten und ganz verschiedenartige Lösungen vorgeschlagen haben —, wenn wir also heute vor der Tatsache stehen, daß die damalige Verschuldung unseres Grundbesitzes fast über Nacht aufgehört hat, so wird es nun sehr interessant sein, durch diese Frage im § 2 einen Einblick zu bekommen, wie die Verschuldung unseres Grundbesitzes insbesondere in den letzten Jahren wieder zugenommen hat und unsere Landwirtschaft heute belastet.

Im § 3 sagte die Regierungsvorlage, daß jeder verpflichtet sei, richtige Angaben zu machen. Wir haben überlegt, daß man hier und da beim besten Willen auch eine falsche Angabe machen kann, und haben deswegen die Worte „nach bestem Gewissen“ eingefügt.

Im § 4 ist die Rede von der Mitarbeit der Gemeinden, der Betriebsinhaber, der Hauseigentümer. Ich darf dem ein kurzes Wort beifügen: Von dieser Mitarbeit hängt das Schicksal der Betriebszählung ab. Im Zusammenhange damit möchte ich hier dem ganzen Volke sagen, es mögen alle zusammenarbeiten, nicht bloß die Betriebsinhaber, sondern vielleicht noch mehr diejenigen, welche die Aufgabe übernehmen, die Fragebogen ausfüllen zu lassen und die Zählung selbst zu überwachen, damit alle diese Kreise diese Arbeit möglichst vollkommen ausführen und der Erfolg gesichert sei. Denn hier hängt es von uns ab, Fehler möglichst zu vermeiden

und die Statistik der großen Sorge zu entheben, daß zu viele Fehlerquellen sich etwa später in dieser Betriebszählung zeigen.

Natürlich hat das Gesetz auch den notwendigen Schutz vorgesehen. Wenn man unsere Steuerbehörde kennt, so wäre es für sie natürlich sehr verlockend, diese Fragebogen einzusehen und allenfalls begangene Fehler herauszulesen, denn der Fragebogen einer Betriebszählung ist ja eine Art Bekenntnis, und wenn es ein offenes Bekenntnis ist, so können damit auch begangene Sünden und Fehler gebeichtet werden. Keine Steuerbehörde und kein Richter darf in diese Fragebogen Einblick nehmen und sie allenfalls zum Anlaß nehmen, um eine Strafe für solche begangene Fehler festzusetzen. Es darf auch die Finanzverwaltung aus dem Fragebogen keine Schlüsse für die künftige Steuervorschreibung ziehen. Diejenigen Personen, die mit dieser Betriebszählung irgend etwas zu tun haben — von dem Manne, der den Betrieb auffucht und dem Betriebsinhaber hilft, den Fragebogen auszufüllen, bis zu den Gemeinden, welche den Fragebogen als Sammelstelle in die Hand bekommen, und bis zu den letzten Ämtern mit den Angestellten, welche diese Fragebogen bearbeiten — alle sind sie unter Strafandrohung zur vollen Verschwiegenheit verpflichtet. In dieser Beziehung tut das Gesetz wirklich alles, was es tun kann.

Diese Betriebszählung wird für Österreich ein Ereignis sein. Sie wird für das Bundesamt für Statistik den Erfolg bringen, daß die ganze Öffentlichkeit wieder einsieht, daß man im Staate eine gute Statistik notwendig braucht. Ich nehme an, daß diese Betriebszählung vielleicht der Ausgangspunkt sein wird, um der österreichischen Statistik eine größere Aufmerksamkeit und — was das Entscheidende ist — auch größere Mittel zuzuwenden.

So ist es natürlich mein wärmster Wunsch, daß alle die Kreise, welche hier in diesem Gesetze aufgerufen werden, ihre Aufgabe erfüllen. Und wenn wir dann später darangehen, uns über Österreichs Wirtschaft ein Urteil zu bilden, hier in diesem Hause zu entscheiden, wo man besonders helfen muß, in diesem Hause zu beobachten, wo Gefahr ist, in diesem Hause die Statistik zur Hand zu nehmen, wenn es sich um Handelsverträge handelt, und wenn ich ferner auch noch daran denke, daß doch der größte Teil unseres Volkes den Wunsch und die Absicht hat, in ein großes Wirtschaftsgebiet zu kommen, und dieses Wirtschaftsgebiet der Boden des deutschen Volkes sein soll, dann wird diese Betriebszählung eine wünschenswerte Klarheit bringen, um so mehr, als wir ja eine noch junge reichsdeutsche Betriebszählung haben und wir an der Hand dieser Zahlen sehr leicht die Auswirkungen ermessen können, welche sich daraus ergeben, wenn man zwei heute noch durch Zollmauern getrennte Wirtschaftsgebiete zusammenlegt.

Freilich ist es dann wünschenswert, daß sich unser Bundesamt bei der so wichtigen Arbeit der endgültigen Festlegung der Fragebogen möglichst die Angleichung an die deutsche Betriebszählung vor Augen hält. Wenn wir sowohl bei der Strafrechtsberatung wie bei sozialen Gesetzen und in vielen anderen Zweigen unserer Verwaltung und Gesetzgebung danach trachten, mit dem deutschen Gesetz möglichst gleichartige Richtlinien einzuhalten, so ist auch hier wieder eine neue Gelegenheit, diesen Weg zu gehen und dafür zu sorgen, daß wir, wenn schließlich die Gewerbearten in einer Schlusstatistik zusammengefaßt werden — es werden etwa 400 Gewerbearten sein —, die einzelnen Gewerbearten auch tatsächlich mit den gleichnamigen des Deutschen Reiches vergleichen können und daß wir nicht in jedem einzelnen Fall wieder in unseren Büchern als Fußnote die Bemerkung haben, daß die österreichische Bezeichnung dieser Gruppe mit der gleichnamigen des Deutschen Reiches nicht verglichen werden kann, weil beide nicht denselben Inhalt und Umfang haben.

Wenn man weiß, wie schwer es ist, internationale statistische Daten zu vergleichen, weil gleiche Namen oft ganz Verschiedenes beinhalten, dann ist es besonders wertvoll, wenn wir jetzt noch, wo wir freie Hand haben und die Entscheidungen endgültig erst fallen werden, danach trachten, daß das gleiche deutsche Wort, das bei uns und das draußen gilt, in der Betriebszählung auch genau dasselbe bedeutet.

Bei den Beratungen im Finanzausschuß gab es auch eine längere Besprechung darüber, wie es mit der Statistik in unserem Staate bestellt ist. Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen hat Herr Dr. Bauer auch eine Entschließung gebracht. Sie ist nur ein kleines Stückchen aus einem großen Wunschzettel heraus, aber das, was Herr Dr. Bauer in seiner Entschließung als besonders wünschenswert für die nächste Statistik erwähnt, wird durch einen einstimmigen Beschluß des Finanzausschusses im Hause hiemit vorgelegt. Diese Entschließung lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die ständige statistische Verwertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Veranlagung der Einkommen- und Warenumsatzsteuer und der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sicherzustellen.“

Im Sinne meiner Ausführungen empfehle ich auftragsgemäß diese Entschließung und empfehle ich auch die Annahme der Regierungsvorlage. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Das Gesetz wird in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die vom Ausschuss vorgeschlagene Resolution wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Zugewiesen werden: die Regierungsvorlagen B. 446 dem Finanz- und Budgetausschuß, B. 447 und 448 dem Ausschuß für Erziehung und Unterricht, die Anträge Nr. 253 dem Finanz- und Budgetausschuß, Nr. 254 dem Ausschuß für soziale Verwaltung, Nr. 255 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft und Nr. 256 dem Ausschuß für Handel.

Der Bundesminister für Finanzen legt gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 26. März 1926, B. G. Bl. Nr. 75 (Investitionenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1926), sieben Nachweisungen über jene Körperschaften und Personen vor, welchen im I. Halb-

jahre 1929 Begünstigungen auf Grund des angeführten Gesetzes gewährt wurden. Diese Nachweisungen werden dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Für Dr. Fink wird Winsauer als Ersatzmann des Verfassungsausschusses, an Stelle Paulitsch als Ersatzmann des Finanz- und Budgetausschusses wird Gritschacher gewählt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 15 Min. nachm.